

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 Gültig: 12.01. - 09.02.22 Es gilt Alarmstufe II	Gastronomie: <u>Innengastronomie / Außengastronomie:</u> 2G-Plus: Zutritt nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises Sperrzeit von 22:30 Uhr bis 6:00 Uhr Außer-Haus-Verkauf und Abholung von Getränken/Speisen ausschließlich zum Mitnehmen: ohne Einschränkung - Ggf. lokale Alkoholverbote auf von der Behörde festzulegenden Flächen <u>Private Zusammenkünfte in gastronomischen Einrichtungen</u> - Nicht-immunisierte Personen, private Zusammenkünfte/private Veranstaltungen, an denen eine nicht-immunisierte Person teilnimmt: nur mit Angehörigen 1 Haushalts und 2 Personen eines 1 Haushalts zulässig - Immunisierte Personen, private Zusammenkünfte/private Veranstaltungen, an denen nur immunisierte Personen teilnehmen: <u>In geschlossenen Räumen:</u> Mit höchstens 10 Personen zulässig <u>Unter freiem Himmel:</u> Mit höchstens 50 Personen zulässig - Nicht zur Ermittlung der zulässigen Personenzahl/Haushalte mitgezählt: Personen bis zur Vervollendung des 14. Lebensjahres - Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt Hotellerie: 2G: Nicht-immunisierten Personen Zutritt nicht gestattet 3G: Ausnahme bei <u>notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen</u> oder in besonderen Härtefällen nicht-immunisierten Personen Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet - Alle drei Tage ist erneut aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen Clubs / Diskotheken: Untersagt Veranstaltungen: 2G-Plus: Zutritt nur immunisierten Besucher:innen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet - Mit max. 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig	2G-Ausnahme: - Personen, die 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (negativer Antigen-Test erforderlich)* - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Bescheinigung und negativer Antigen-Test erforderlich) - Personen, für die es keine allgemeine STIKO-Empfehlung gibt (negativer Antigen-Test erforderlich) - Personen, die 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind - Schüler:innen, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Nachweis Schüler:innen-Status per Ausweisdokument; nicht während Ferien)* 2G-Plus-Ausnahme/Test: Keinen Test benötigen: - Geimpfte Personen, die Auffrischungsimpfung erhalten haben (Booster) - Geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt - Genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als 3 Monate zurückliegt - Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommmission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht (z.B. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre; Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel)	Nachweiskontrolle: - Vorlage Testnachweis & Genesenennachweis in verkörperter oder digitaler Form - Vorlage der Impfnachweise grds. in digital auslesbarer Form (EU-Covid-19-Zertifikat; nicht mehr mit dem gelben Impfbuch; Ausnahme: ggf. Personen außerhalb EU, Vorlage in verkörperter Form) - Vorlage des Ausdrucks des digitalen Impfnachweises (mit QR-Code) zulässig, keine Pflicht, bestimmte Apps zu nutzen - Impfnachweise mittels elektronischer, dazu vorgesehener Anwendungen zu verifizieren - Pflicht, Test-, Impf- oder Genesenennachweise zum Zwecke der Identitätsprüfung mit Personalien der nachweispflichtigen Person abzugleichen, sofern Identität nicht anderweitig bekannt; hierzu haben nachweispflichtigen Personen ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen K Kontaktdatenerfassung: - Pflicht zur Erfassung der Gästedaten in Innengastronomie/Hotels und bei Veranstaltungen - Datenerfassung kann durch Gast selbst digital erfolgen (z.B. Corona-Warn-App, Luca) - Betreiber muss Anwesenheitsdokumentation sicherstellen (lt. Sozialministerium ist Handydisplay des Gastes einzusehen)

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	- Personenobergrenze 500 Besucher:innen	* Ausnahmen gelten nicht für Saunen, Clubs, Diskotheken	- Verweigern Gäste Datenerhebung: Zugang nicht gestattet
Bayern Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 18.01. - 09.02.22 Kreise unter Inzidenzwert 1.000	Gastronomie: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene in Innen- und Außengastronomie Abgabe/Lieferung von Speisen/Getränken zur Mitnahme stets zulässig Sperrstunde zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (auch für gastronomische Einrichtungen in Hotels) Kein Tanz, nur Hintergrundmusik zulässig Betrieb von erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften: Untersagt	2G-Plus-Ausnahme/Test: Keinen Test benötigen: - Geimpfte, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, <u>direkt ab Erhalt</u> - Geimpfte, die nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben	Nachweiskontrolle: - Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson Kontaktdatenerfassung: Keine
	Hotellerie: 2G: Zugang für Geimpfte, Genesene (auch touristisch) 3G-Plus: Zugang für Geimpfte, Genesene, PCR-Getestete (Vorlage eines Testnachweises bei der Ankunft, nicht älter als 48h, PCR-/Nukleinsäuretest) bei zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristischen Beherbergungsaufenthalten (z.B. Geschäftsreisen)	Weitere Ausnahme Testnachweis: - Kinder bis zum 6. Geburtstag - Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen - noch nicht eingeschulte Kinder	
	Clubs / Diskotheken: Geschlossen	Weitere 2G/2G-Plus Ausnahme: - Kinder unter 14 Jahre - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (vor Ort insbesondere Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original und Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich (nicht älter als 48 h) - Minderjährige Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen - zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie für den Zugang zu Gastronomie und Beherbergung - Personen im Rahmen der Durchführung von Prüfungen / Prüfungsblöcken - Für Verantwortliche /ehrenamtlich Tätige (u.a.) in der Gastronomie, dem	
	Veranstaltungen: <u>Öffentliche / private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten</u> z.B. Tagungen, geschlossene Gesellschaften mit Musik und Tanz 2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Nachweis eines PCR-Tests (nicht älter als 48 h)/ Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 h)/ Selbsttests unter Aufsicht (nicht älter als 24 h) <u>In geschlossenen Räumlichkeiten:</u> - Kapazitätsnutzung max. 25 % (Mindestabstand) - Zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach vorhandenen Plätzen, Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen muss gewahrt sein - an privaten Veranstaltungen in nicht privaten Räumlichkeiten Teilnahme von maximal 10 Personen <u>Messen: 2G-plus;</u> tägliche Besucherobergrenze 12.500 Personen		

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
		Beherbergungswesen und Veranstaltungen mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des InfektionsschutzG entsprechend	
Berlin Verordnung vom 14.12.2021 Gültig: 22.01. - 18.02.22	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G / 2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene sowie Testnachweis; Ausnahme: bloße Nutzung sanitärer Anlagen - Hygienerahmenkonzept <u>Außengastronomie:</u> 2G-Wahlmöglichkeit: Falls keine Anwendung von 2G gelten Mindestabstandsregeln (auch Bestuhlung/Tische, Ausnahme engster Angehörigenkreis), verstärkte Reinigung/Desinfektion und Maskenpflicht, soweit nicht am Platz, Speisen und Getränke nur am Tisch	2G-Ausnahme: - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Kinder mit regelmäßigen Testungen aufgrund Besuchs einer Kindertagesstätte, - Schüler:innen mit regelmäßigen Testungen aufgrund Schulbesuchs (Schülerausweis) - Personen unter 18 Jahre: Testpflicht - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können: aktueller negativer Testnachweis über einen PCR-Test (nicht älter als 48 h, PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht) und ärztliche Bescheinigung über Impfunfähigkeit 2G-Plus-Ausnahme (Testpflicht): - Geimpfte Personen , die mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind <u>und</u> deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt - Geimpfte Personen , denen in einem Drittland außerhalb der EU ein Impfzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht - Genesene Personen , die ein mehr als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können <u>und</u> die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff	Nachweiskontrolle: - Berechtigung und Verpflichtung Originale der Bescheinigungen einzusehen (schriftliche oder elektronische Bescheinigung negatives Testergebnis/PCR-Test, Impfnachweis, Genesenennachweis) - Identitätsüberprüfung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises Kontaktdatenerfassung: - Dokumentationspflicht für Anwesenheit der Gäste (außer bei bloßer Abholung) - Kann digital erfolgen, Möglichkeit der Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen muss aber vorbehalten werden
	Hotellerie: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene - Hygienerahmenkonzept 3G: Ausnahmen in besonders begründetem Einzelfall möglich (Zulassung durch fachlich zuständige Senatsverwaltung) - Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen		
	Clubs / Diskotheken: <u>Innenraum / Außenbereich:</u> Untersagt		
	Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> Bis zu 10 zeitgleich anwesende Personen: 3G (Maskenpflicht, es sei denn fester Platz) 2G-Wahlmöglichkeit Mehr als 10 zeitgleich anwesende Personen: 2G / 2G-Plus (Geimpfte, Genesene sowie Test) <u>Zwischen 200 und höchstens 2.000 zeitgleich anwesende Personen:</u> - Unter Auflagen möglich (maschinelle Belüftung, Vorgaben Hygienerahmenkonzept) - FFP2-Masken auch am festen Platz		

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	2G / 2G-Plus Bedingung - Geimpfte, Genesene zuzüglich Test (Ausnahme Auffrischungsimpfung) <u>Außenbereich:</u> Grundsätzlich: Mindestabstand (feste Plätze, Bestuhlung/Tische: Ausnahme: engster Angehörigenkreis, alle Besucher negativ getestet) <u>Mehr als 10 zeitgleich anwesende Personen:</u> Zwischen 10 und höchstens 1.000 zeitgleich anwesende Personen 3G (Maskenpflicht, Aufenthalt am festen Platz) 2G-Wahlmöglichkeit <u>Mehr als 1.000 zeitgleich anwesende Personen:</u> - Zwischen 1.000 und höchstens 3.000 zeitgleich anwesende Personen - 2G - FFP2-Maske (Ausnahme: am festen Platz) - Mindestabstand 1,5 m kann unterschritten werden, wenn alle anwesenden Besucher:innen negativ getestet sind	erhalten haben <u>und</u> deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt - Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können	
Brandenburg Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 17.01. - 14.02.22	Gastronomie: <u>Gaststätten:</u> 2G/2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene + Testnachweis - Individuelles Hygienekonzept Ausnahme: Insbesondere für Mitnahme/Außer-Haus-Verkauf, Mensen/Cafeterien/Kantinen Abstand/Maske: Individuelles Hygienekonzept, Abstandsgebot zwischen Gästen unterschiedlicher Tische/in Wartesituation In geschlossenen Räumen: medizinische Maske (sofern nicht am Platz) <u>Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum</u> Insbesondere private Feiern/sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden: - Nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen nehmen teil: zulässig nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts - Ausschließlich geimpfte und genesene Personen nehmen teil: ab 27.12.2021 nur mit bis zu 10 gleichzeitig Anwesenden zulässig	2G-Ausnahme: - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: mit negativem Testnachweis - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der STIKO ausgesprochen wurde: mit negativem Testnachweis, durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, Vorlegen eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original 2G-Plus-Ausnahmen (Testnachweis) - Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischungsimpfung vorlegen - Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Nachweiskontrolle: - Einsichtnahme in Testnachweis in digitaler oder verkörperter Form/ in Impf-/Genesenennachweis als digitales Covid-Zertifikat (elektronisch oder gedruckt) - Nachweise jeweils gemeinsam mit amtlichem Ausweisdokument im Original Kontaktdatenerfassung: - Kontaktnachweis, verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung; kann in elektronischer Form erfolgen (z.B. mit spezieller App) - Kontaktnachverfolgung kann durch QR-Code-Registrierung/Corona-Warn-App des RKI erfolgen

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	- Begrenzung Anzahl Haushalte /Personen gilt nicht für: 1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, 2. Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts, 3. Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen, 4. Begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, 5. Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist - Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten; Abstandsgebot ist zu beachten Hotellerie: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene (auch touristisch) - Individuelles Hygienekonzept 3G: Zu geschäftlichen und dienstlichen Zwecken (Testnachweis) 3G: U.a. für Ferienwohnungen/-häuser - Testnachweises vor Beginn der Beherbergung; individuelles Hygienekonzept, insb. Abstand/Maske in gemeinschaftlich genutzten Räumen Clubs / Diskotheken: Geschlossen - Ohne Tanz siehe Gaststätten Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter: 2G-Optionsmodell 3G (Testnachweis): <u>Innenraum / geschlossene Räume:</u> Abstandsgebot oder durchgehend FFP2-Maske ohne Ausatemventil, Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahme: fester Sitzplatz/Mindestabstand 1 m) Bis zu 100 Personen zulässig (Ausnahmen möglich, max. 500) - Individuelles Hygienekonzept <u>Außenbereich:</u> Im Außenbereich mit bis zu 250 Personen zulässig (Ausnahmen möglich, max. 500) Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter: 2G: Zugang für Geimpfte und Genesene;		

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	Individuelles Hygienekonzept 2G-Plus: Optionsmodell Großveranstaltungen / Spezialmärkte - Mehr als 1.000 zeitlich anwesende Personen: Untersagt - Volksfeste/Spezialmärkte. Untersagt		
Bremen Verordnung vom 28.09.2021, 7. Änderung Gültig: 06.12.21 – 31.01.22 (Neue Verordnung Stand 20.01.2022 – Aktualisierung folgt)	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> Stufe 2: 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene Stufe 4: 2G-Plus - Zugang für Geimpfte und Genesene + Test <u>Außengastronomie:</u> Stufe 2 : 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene Stufe 4: 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene	2G-Ausnahme - Personen unter 16 Jahre (16. Lebensjahr noch nicht vollendet) - Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Schulbescheinigung - Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus vornehmen lassen (Nachweis ärztliche Bescheinigung, Negativtest erforderlich) 2G-Plus-Ausnahmen (Vorlage negative Testung) - Geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als 3 Monaten erfolgt ist <u>oder</u> die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben - Genesene Personen, deren Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt <u>oder</u> deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist - Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Nachweiskontrolle: - Sicherstellung der Zugangsvoraussetzungen Kontaktdatenerfassung: - Erfassung der Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung kann digital erfolgen - Kontaktdatenerfassung nicht erforderlich, wenn Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt
Es gilt in Bremen Warnstufe 4	Hotellerie: - Vorlage Negativtest für Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt Stufe 2: 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene Stufe 4: 2G-Plus - Zugang für Geimpfte und Genesene + Test		
Es gilt in Bremerhaven Warnstufe 2	Clubs / Diskotheken: Geschlossen - Clubs, Diskotheken, Festhallen, ähnliche Vergnügungstätten dürfen für Publikumsverkehr nicht geöffnet werden		
	Veranstaltungen (Großveranstaltungen) <u>Innenraum:</u> - Mit mehr als 1.000 bis maximal 5.000 Personen; ab 1.000 Personen Genehmigungspflicht - Nutzung höchstens bis zu 50 % der räumlichen Kapazität <u>Außenbereich:</u> - Mit mehr als 1.000 bis maximal 15.000 Personen zulässig; ab 1.000 Personen Genehmigungspflicht - Nutzung höchstens bis zu 50 % der räumlichen Kapazität Stufe 2: 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene Stufe 4: 2G-Plus - Zugang für Geimpfte und Genesene + Test		

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	<u>Sonstiges:</u> - Überregionale Großveranstaltungen vor Publikum untersagt - Zahl der Neuinfektionen von 350/100 000 Einwohner innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschritten, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen untersagt Wintermärkte unter freiem Himmel: Stufe 2: 2G - Zugang für Geimpfte und Genesene Stufe 4: 2G-Plus - Zugang für Geimpfte und Genesene + Test		
Hamburg Verordnung vom 16.12.2021 Gültig: 19.01. - 12.02.22	Gastronomie: <u>Innengastronomie / Außengastronomie:</u> 2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene - u.a. Maskenpflicht, Ausnahme: Sitzplatz; Stehplätze unzulässig; Tanzen untersagt Sperrzeit: 23:00 – 5:00 Uhr <u>Ausnahme: Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen</u> - Medizinische Maske; kein Verzehr am Ort des Erwerbs und seiner unmittelbaren Umgebung; Untersagt: Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt /geeignet sind (Gläsern, Bechern, Einweggetränkebehältnissen), gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten Hotellerie: 2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene - Obligatorisches 2G-Plus Zugangsmodell - Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen - u.a. Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (medizinische Maske), Ausnahme: innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während zulässigen Verzehrs - Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben: wie Gaststätten und ähnliche Einrichtungen <u>Ausnahme:</u> - Personen, die über eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit einem <u>nicht</u> in der EU zugelassenen Impfstoff verfügen, wenn sie hierüber einen schriftlichen oder digitalen Impfnachweis sowie einen negativen PCR-Test vorlegen (Testung	2G-Ausnahme - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (Nichtvollendung des 16. Lebensjahres) - Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen (ärztliches Attest, negativer Coronavirus-Testnachweis erforderlich) 2G-Plus-Ausnahme (Testnachweis) - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres - Schüler:innen - Geimpfte Personen mit Impfnachweis, die Nachweis über eine Auffrischimpfung (§ 2 Abs. 6a) oder einen Genesenennachweis vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach Erlangung der vollständigen Schutzimpfung erfolgt sein	Nachweiskontrolle: Impfnachweis / Genesenennachweis jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis Kontaktdatenerfassung: - digital oder analog - Betreiber muss Plausibilitätsprüfung durchführen, d.h. überprüfen, ob Kontaktdaten vollständig sind/diese offenkundig falsche Angaben enthalten - Bei Nutzung einer Anwendungssoftware wird Pflicht dadurch erfüllt, dass Betreiber ordnungsgemäße Verwendung der Software bei Kontaktdatenerfassung sicherstellt

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	höchstens 48 Stunden vor Beginn der Beherbergung vorgenommen) - Bestimmte Personen gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1), mit einem negativen Coronavirus-Testnachweis - Vorlage des Testnachweises bei Beginn der Beherbergung, jeweils neuer negativer Coronavirus-Testnachweis nach 72 Stunden - Ggf. Informationspflichten/spezielle Regelungen bei Unterbringung von Saisonarbeiter: innen, auf Baustellen tätigen Personen - Übernachtungsmöglichkeiten in Sammelunterkünften Clubs / Diskotheken: Untersagt - Tanzlustbarkeiten/sonstige Tanzveranstaltungen, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> 2G-Plus: Zugang für Geimpfte und Genesene + Test - Obligatorisches 2G-Plus Zugangsmodell - <u>Innenraum:</u> Höchstens 200 Teilnehmer:innen (auf Antrag ggf. höher) - <u>Außenbereich / im Freien:</u> Höchstens 1.000 Teilnehmer:innen (auf Antrag ggf. höher) <u>Weiteres:</u> Medizinische Maske, Ausnahme: darf während Durchführung von Darbietungen, Ansprachen, Vorträgen durch vortragende/darbietende Person abgelegt werden; ebenso bei gastronomischen Angeboten während Verzehr; Tanzen untersagt Wintermärkte: Optionales 2G-Plus Zugangsmodell - Behördlich genehmigtes Schutzkonzept/allgemeine Hygienevorgaben; Medizinische Maske, Ausnahme: darf während zulässigen Verzehrs bei gastronomischen Angeboten abgelegt werden - Gastronomische Angebote: wie Gaststätten und ähnliche Einrichtungen		
Hessen Verordnung vom 24.11.21 (Stand: 17.01.22) Gültig: 17.01.22 - 10.02.22	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G-Plus, gilt auch für Geschäftsreisende, z.B. für die Einnahme des Frühstücks im Hotelrestaurant - Ausnahme: Abholung von Speisen, Zugang zu Betriebskantinen/Mensen für Betriebsangehörige	2G-Plus-Ausnahme: - Personen mit Auffrischungsimpfung (d.h. dreifach geimpft) - „Frisch“ Genesene (max. 3 Monate, ab dem Tag des	Nachweiskontrolle: - Nachweiskontrolle unter Prüfung eines amtlichen Ausweispapiers im Original, andernfalls ist

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
Derzeit steigen die Inzidenzen stetig an, die meisten Landkreise haben Inzidenz über 350	(nicht externe Besucher) - Abstands- und Maskenpflicht (Ausnahme: Einnahme eines Sitzplatzes) <u>Außergastronomie:</u> 2G und Abstandspflicht (1,5 Meter zwischen Gästen/Tischen/Gästegruppen) im Rahmen des Hygienekonzepts Hotellerie: <u>Allgemein:</u> Vorlegen der Nachweise bei Anreise Maskenpflicht in allen innenliegenden Bereichen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte (maximal 2 Hausstände im öffentlichen Raum) <u>Touristische Übernachtungen:</u> 2G-Plus: Sieben-Tage-Inzidenz über 350, d.h. Zutritt für Übernachtung und Bewirtung in der Übernachtungsstätte nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis, gilt in allen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Speisesäle, Hotelbar, Schwimmbäder, Fitnessseinrichtungen) 2G (bei niedriger Inzidenz) <u>Geschäftsreisen:</u> 3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis (Vorlage bei Anreise) bei notwendigen/geschäftlichen Gründen Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen: täglicher Test (Schnelltest) bzw. alle 48 Stunden (PCR-Test), berechtigt nur zum Aufenthalt im eigenen Hotelzimmer, Nutzung von Gemeinschaftsräumen ist untersagt Clubs / Diskotheken: <u>Innenraum: Untersagt</u> <u>Außenbereich: 2G</u> - Verpflichtendes Abstands- und Hygienekonzept, sowie Kontaktdatenerfassung - Maximale Teilnehmerzahl: 1000 (siehe Außenveranstaltungen) Bloßer Verkauf von Speisen/Getränken (kein Tanzbetrieb) nach Genehmigung durch Gesundheitsamt möglich: Regeln für Gastronomie Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u>	positiven PCR-Tests) - „Frisch“ doppelt Geimpfte (max. 3 Monate, ab dem Tag der Zweitimpfung) - Geimpfte Genesene (unterschiedliche Konstellationen) <u>2G-Ausnahme:</u> - Kinder unter 6 Jahren/noch nicht eingeschulte Kinder von allen Beschränkungen/ Nachweispflichten befreit - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: Vorlage eines negativen Testergebnisses (regelmäßig geführtes schulisches Testheft ausreichend) - Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können: Vorlage eines ärztlichen Attests und eines negativen Testergebnisses	Zutritt zu Innenräumen zu verwehren - Negativnachweise sollen möglichst „in digital auslesbarer Form“ vorgelegt werden, d.h. insbesondere durch abscanbare QR-Codes <u>K Kontaktdatenerfassung:</u> - Nur in Clubs und Discotheken: Kontaktdatenerfassung (möglichst digital), Ausnahme: Nutzung der QR-Code-Registrierung der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	2G-Plus bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350 (unabhängig von Personenzahl) 2G: 11 bis 100 Personen 2G-Plus: ab 101 Personen Maximal 250 Personen erlaubt <u>Außenbereich:</u> 2G bei Sieben-Tage-Inzidenz über 350 (unabhängig von Personenzahl) Abstands/Hygienekonzept: 11 bis 100 Personen 2G: ab 101 Personen Maximal 1000 Personen erlaubt <u>Sonstiges:</u> - 3G: zwingende Zusammenkünfte aus beruflichen/dienstlichen/geschäftlichen Gründen (z.B. Eigentümerversammlungen) - Volksfeste/Festumzüge/ähnliche Veranstaltungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde		
Mecklenburg-Vorpommern Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 12.01. - 09.02.22 Aktuell gelten in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten Warnstufen „Rot“/Stufe 4 & „Orange“/Stufe 3 & „Gelb“/Stufe 2	Gastronomie: <u>Gaststätten:</u> Stufe 2: 2G; Stufe 3: 2G-Plus; Stufe 4: 2G-Plus <u>Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten:</u> Stufe 2: 2G; Stufe 3: 2G-Plus, Maximal 10 Personen; Stufe 4: Untersagt Hotellerie: Stufe 2: 2G - 3G: <u>dienstlich, beruflich und geschäftlich Reisende</u> - Negativer Testnachweis bei Anreise - Während des Aufenthaltes alle 3 Tage zu aktualisieren Stufe 3 / Stufe 4: 2G-Plus - Sofern Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen erforderlich - Auch Geimpfte und Genesene müssen Coronatest vorweisen - Nachweis muss alle 3 Tage aktualisiert werden 3G / Testnachweis: <u>Beherbergung aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen</u>	- Ausnahme für „Geboosterte“: Testerfordernis entfällt für die einen geimpfte Personen, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung („Boosterimpfung“) gegen das Coronavirus vorlegen. - Kinder unter 7 Jahre (von Testpflicht befreit) - Kinder zwischen 7 und 12 + 3 Monate Jahre: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und amtlicher Lichtbildausweis (o.ä.) - Bis zum 30.04.2022: alle 12 + 3 Monate bis 17-jährigen: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und amtlicher Lichtbildausweis (oder ähnlich geeignetes Dokument.) - Bis zum 30.04.2022 Schwangere: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und ärztliches Attest - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Corona impfen lassen können: Vorlage eines tagesaktuellen Tests und ärztliches Attest	<u>Nachweiskontrolle:</u> - Impfnachweises/ Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis <u>Kontaktdatenerfassung:</u> - Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen - Hierbei keine Verpflichtung, Plausibilitätsprüfung durchzuführen

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	- Beherbergung nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise den Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen. - Während des Aufenthaltes Testnachweis täglich zu aktualisieren - Dienstlich reisende Geimpfte und Genesene müssen Testnachweis nur alle 3 Tage aktualisieren Clubs / Diskotheken: Untersagt Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> Stufe 2: 2G-Erfordernis - 200 Personen / bis 1.250 Personen bei Genehmigung - Maximal 50 % der zulässigen Höchstkapazität bzw. eine teilnehmende Person/10 qm Stufe 3: 2G-Plus - Maximal 200 Personen - Stufe 3: 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn qm Stufe 4: Untersagt bis zum 19.03.2022 <u>Außenbereich:</u> Maximal: 600 Personen 2G-Plus: Veranstaltungen mit Publikumsverkehr Stufe 3: 50 % der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier qm Stufe 4: Untersagt bis zum 19.03.2022		
Niedersachsen Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 15.01.22 - 02.02.22 Vom 24.12.21 bis 15.01.22 gilt landesweit Warnstufe 3 („Winterruhe“).	Gastronomie: <u>Innengastronomie</u> Warnstufe 2 und 3: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht (außer im Sitzen) <u>Außengastronomie:</u> - Warnstufe 3: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht (außer im Sitzen) - Warnstufe 2: 2G <u>Beachte:</u> in Warnstufe 2 und Warnstufe 3 entfällt zusätzliche Nachweispflicht über negative Testung, wenn nicht mehr als 70 % der Kapazität der geschlossenen Räume des Gastronomiebetriebs genutzt werden Auch gastronomische Gäste-Gruppen unterfallen der maximalen Personenzahl von 10 (wenn nicht zusätzlich Veranstaltungsregelungen gelten)	<u>2G-Plus-Ausnahme:</u> - Bereits Geboosterte bzw. Genesene mit vollständiger Schutzimpfung sind von Testpflicht befreit <u>2G-Ausnahmen:</u> - für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Personen unter Vorlage eines ärztlichen Attests (auch für Diskotheken) über medizinische Kontraindikation/Teilnahme an einer klinischen Studie: Nachweis eines negativen Tests	<u>Nachweiskontrolle:</u> - Betreiber:in hat Nachweis aktiv einzufordern, ohne Vorlage ist Zutritt zu verweigern <u>K Kontaktdatenerfassung:</u> - Kontaktdatenerhebung verpflichtend - Bei begründeten Zweifeln Plausibilitätsprüfung, z.B. Vorlage Personalausweis (bei Diskotheken ausschließlich elektronisch) - Verpflichtung der Kontaktdatenerhebung entfällt, wenn Person, deren Daten zu erfassen

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	Hotellerie/Beherbergungsstätten: <u>Warnstufe 3:</u> In geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht (außer im Sitzen), Test bei Anreise und danach zweimal pro Woche <u>(Warnstufe 2:</u> - Geschlossene Räume: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht - Unter freiem Himmel: 2G) <u>Nicht-touristische Reise:</u> 3G bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung Wenn aufgrund bei Anreise erbrachten, negativem Testergebnisses Aufenthalt in Beherbergungsstätte gestattet ist, müssen während des Aufenthalts mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchgeführt werden <u>Beachte:</u> in Warnstufe 2 oder Warnstufe 3 entfällt zusätzliche Nachweispflicht über negative Testung, wenn nicht mehr als 70 % der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden; dann entfällt auch Pflicht der zweimalig erneuten Testung/Woche	- Außer-Haus-Verkauf/Lieferservice - Mensen/Cafeterien/ Kantinen zur Versorgung von Betriebsangehörigen/Mitarbeiter:innen/ Studierenden/ Schüler:innen	sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt
	Clubs / Diskotheken: <u>Warnstufe 3: geschlossen</u> <u>(Warnstufe 2:</u> - Innenraum: 2G-Plus - Außenbereich: 2G) Tragen einer medizinischen Maske (auch am Sitzplatz), Ausnahme in Shisha-Bars: Verzehr von Speisen/Getränken, Konsum von Shishas Ab Warnstufe 2 gilt FFP2-Maskenpflicht		
	Veranstaltungen: <u>Allgemein:</u> - Abstandsregelung: zu unbekannten Personen mindestens 1 Meter (Schachbrettbelegung), Ausnahme: dauerhaftes Maskentragen - Innenraum > 500 Personen: nur auf Antrag bei zuständiger Behörde, Hygienekonzept unter Abstandeinhaltung/Alkoholkonsumeinschränkung <u>Mit bis zu 500 Personen:</u> - Warnstufe 3: Innenraum/Außenbereich > 10 bis 500 Personen: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht, <u>Ausnahme:</u> kein zusätzlicher Testnachweis, wenn 70 % der Personenkapazität nicht überschritten		

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	Jegliche Tanzveranstaltung verboten (- Warnstufe 2: Innenraum > 15 - 500 Personen: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht, Ausnahme: kein zusätzlicher Testnachweis, wenn 70 % der Personenkapazität nicht überschritten Außenbereich: 2G) <u>In geschlossenen Räumen > 500 Personen:</u> - Warnstufe 3: untersagt (- Warnstufe 2: 2G-Plus und FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz)) <u>Unter freiem Himmel > 500 Personen:</u> - Warnstufe 3: untersagt (- Warnstufe 2: 2G und FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz), Kapazitätsbeschränkung: max. 5.000 Personen) <u>Messen:</u> - Warnstufe 3: untersagt (- Warnstufe 2: 3G mit PCR-Test am 1. Tag, ab 2. Tag: täglicher PoC-Testnachweis erforderlich, FFP2-Maskenpflicht) <u>Beachte:</u> > 1 000 gleichzeitig anwesende Personen: unabhängig von Geltung einer Warnstufe zulässig, wenn 50 % der Personenkapazität nicht überschritten wird (50 % gilt nicht, wenn nur Personen teilnehmen, die über Impf- bzw. Genesenennachweis und ab Warnstufe 2 zusätzlich über Nachweis über negative Testung verfügen Zuständige Behörde kann Durchführung der Messe ab Warnstufe 2 beschränken oder untersagen		
Nordrhein-Westfalen Verordnung vom 11.01.2022 Gültig: 16.01.22 – 09.02.22 (neuer Stand ab 20.01.2022 – Aktualisierung folgt)	Gastronomie: <u>Innen- und Außengastronomie:</u> 2G-Plus flächendeckend in der gesamten Gastronomie - Auch für Betriebskantinen/(Hoch)Schulmensen, wenn Zugang für externe Gäste - Ausnahme: Abholung von Speisen und Getränken - <u>Beachte:</u> statt Vorlage eines Testnachweises von offizieller Stelle kann vor Ort beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden – über „Ob“ und „Wie“ der Testung entscheidet jeweiliger Betreiber (siehe § 2 Abs. 10 der Verordnung) - Für Verpflegung in Beherbergungsbetrieben gilt für den jeweiligen Gast zutreffender „Status der Beherbergung“ (2G/3G) 3G: Betriebskantinen und Mensen, wenn keine	2G-Plus-Ausnahme: - Personen mit wirksamer Auffrischungsimpfung: Voraussetzung ist Erhalt von drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) - Geimpfte genesene Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Infektion hatten und davor	Nachweiskontrolle: - Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden - Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt/am Eingang erfolgen (Ausn.: dokumentiertes und überprüfbares Kontrollkonzept) - Auch Kontrolle amtlicher Ausweispapiere, bei Kindern und Jugendlichen ohne amtliches Ausweispapier genügt die

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr
(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	externen Gäste Hotellerie: <u>Touristische Übernachtungen:</u> 2G <u>Nicht-touristische Übernachtungen:</u> 3G: geschäftlich bedingte Übernachtungen/aus wichtigem privatem Grund (z.B. Beerdigung) - Test muss bei der Anreise vorgelegt werden, danach jeweils nach Ablauf der Gültigkeit erneuter Test <u>Beachte:</u> Für Verpflegung der Beherbergungsgäste in Hotelgastronomie gilt für den jeweiligen Gast zutreffender „Status der Beherbergung“ (2G/3G) Clubs / Diskotheken: - Betrieb von Clubs/Diskotheken/vergleichbaren Einrichtungen/Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys) ist untersagt - Gebrauch der Schank- und Speisekonzession zulässig, d.h. Ausgabe von Essen/Getränken - 2G-Plus bei privaten Feiern mit Tanz (ohne dass Tanz den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet) / Karnevalsveranstaltungen/vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen in <u>Innenräumen</u> Veranstaltungen: 2G: Museen / Kulturveranstaltungen / Volksfeste / Konzerte 2G: Messen/Kongresse (soweit nicht gewerblicher Zweck, s. § 4 I Nr. 5) - Messen mit Publikumsverkehr untersagt (soweit nicht gewerblicher Zweck, s. § 4 I Nr. 5), wenn auf einen gleichzeitigen Besuch von mehr als 750 Personen ausgerichtet - Oberhalb von 250 Zuschauenden liegt zusätzliche Auslastung bei max. 50 % der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität, insgesamt max. 750 Teilnehmende (auch bei Fußballspielen/überregionalen Veranstaltungen) - Soweit genügend Sitzplätze vorhanden: keine Besetzung von Stehplätzen, Zugangskontrolle	oder danach mindestens eine Impfung erhalten - Zweimal Geimpfte, bei denen die zweite Impfung > 14 aber < 90 Tagen zurückliegt - Genesene, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test > 27 aber < 90 Tage zurückliegt 2G-Ausnahme: - Kinder bis zum Schuleintritt - Kinder/Jugendliche nicht älter als 15 Jahre - Schüler:innen aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen - Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen/als getestet gelten - Bis zum Ablauf des 16.01.2022 abweichend zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schüler:innen im Alter von 16 und 17 Jahren, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen/als getestet gelten	Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern/Schülerschein/ähnliches - Beachte: statt Vorlage eines Testnachweises von offizieller Stelle kann vor Ort beaufsichtigter Schnell-Selbsttest durchgeführt werden – über „Ob“ und „Wie“ der Testung entscheidet jeweiliger Betreiber, Angebot von Vor-Ort-Testung nicht verpflichtend/muss nicht kostenfrei angeboten werden (siehe § 2 Abs. 10 der Verordnung) K Kontaktdatenerfassung: Keine
Rheinland-Pfalz Verordnung vom 03.12.2021	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit	2G-Plus-Ausnahme: - Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten	Nachweiskontrolle: - Personen ab 16 Jahren müssen bei Kontrolle des

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
Gültig: 14.01.22 – 11.02.22 Es gilt für den Zugang zu Innenbereichen eine 2G-Plus-Regelung	Testnachweis Zusätzlich max. 25 nicht-immunisierte Minderjährige erlaubt bei Vorlage eines negativen Testnachweises (Test kann vor Ort unter Aufsicht möglich, aber: keine Bescheinigung darüber) 2G: für Abholsituation in geschlossenen Räumen <u>Außengastronomie:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene <u>Kantinen und Mensen:</u> 3G für Beschäftigte/Studierende Hotellerie: 2G-Plus: bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen Clubs / Diskotheken: Öffnung untersagt Veranstaltungen: Obergrenze von 1.000 Personen Überregionale Großveranstaltungen ohne Zuschauer <u>Innenraum:</u> 2G-Plus Zusätzlich bis zu 25 nicht geimpfte/genesene oder gleichgestellte Minderjährige <u>Außenbereich:</u> 2G Zusätzlich nicht-immunisierte Minderjährige mit Test	haben und über einen digitalen/analoge Nachweis verfügen - Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben) - „Frisch“ Geimpfte: Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) - „Frisch“ Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests 2G-Ausnahmen: <u>Minderjährige:</u> - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten (benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis, da als geimpft geltend) - Geimpfte/genesene Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre: kein zusätzlicher negativer Testnachweis - Bis zu Höchstzahl von 25 nicht geimpfte/genesene Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre mit einem negativen Testnachweis erlaubt <u>Medizinische Indikation:</u> Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: Vorlage eines negativen Testnachweises und ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Grundlage der ärztlichen Diagnose	jeweiligen Nachweises einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen K Kontaktdatenerfassung: - In Gastronomie/Hotellerie und bei Veranstaltungen verpflichtend - Betreiber hat Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen und zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind/ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung) - Digitale Erfassung der Daten soll angeboten werden, dann entfällt Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung
Saarland Verordnung vom 25.01.2022	Gastronomie: 2G-Plus: Zutritt zu Gastronomiebetrieben jeder Art/ Betriebskantinen und Mensen_nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis in Innen- & Außen gastronomie	2G-Plus-Ausnahmen: - Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung	Nachweiskontrolle: - Nachweisführung durch Einsichtnahme in Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
Gültig: 26.01.22 – 08.02.22	<u>Ausnahme jeweils:</u> Rastanlagen an Bundesautobahnen/gastronomische Betriebe an Autohöfen Beherbergung: 2G-Plus: nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis, Nachweis ist bei Anreise zu führen 3G: bei beruflich veranlassten Übernachtungen, solchen zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur/versorgungsrelevanter Einrichtungen oder aus unabwiesbaren persönlichen Gründen Diskotheken: Betrieb von Diskotheken/Clubs/vergleichbare Tanzveranstaltungen untersagt Veranstaltungen: Kapazitätsbeschränkung auf 1.000 Personen Bei Zutritt zu öffentlichen/privaten Veranstaltungen <u>Innenraum:</u> 2G-Plus <u>Außenbereich:</u> 2G <u>Jeweils Ausnahme:</u> Dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasste Veranstaltungen, soweit nicht untersagt	- Doppelt Geimpfte mit Genesenennachweis (wenn nach der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, auch wenn die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt) - „Frisch“ Geimpfte mit vollständiger Schutzimpfung (sofern Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt) - „Frisch“ Genesene (siehe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV) 2G-Ausnahmen: - Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - Kinder über 6 Jahre (mit regelmäßigen KiTa-Testungen) oder Negativnachweis - Schüler:innen (mit regelmäßigen Schultestungen), die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben - Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikation, insb. einer Schwangerschaft im 1. Schwangerschaftsdrittel, nicht geimpft werden können oder in den letzten 3 Monaten aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden konnten: negativer Testnachweis	amtlichem Ausweisdokument im Original - Vorlage der Impfnachweise in digital auslesbarer Form - Verpflichtung der Betreiber- soweit nicht technisch ausgeschlossen - elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen - „Bändchen-Modelle“ (siehe Begründung zu § 6 Abs. 3 der Verordnung, S. 24 im Amtsblatt) Kontaktdatenerfassung: - in Hotellerie/Gastronomie und bei Veranstaltungen verpflichtend (Ausnahme: Mitnahme von Speisen/Getränken)
Sachsen Verordnung vom 19.11.2021 Stand: 12.01.21 Gültig: 14.01. – 06.02.22	Gastronomie: <u>Innengastronomie:</u> 2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis - Öffnung täglich von 6 bis 20 Uhr - <u>Ausnahme insbes. für:</u> nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen/Mensen, Lieferangebote, Abholung von Speisen/Getränken, Bewirtung von nicht-touristischen Gästen in Beherbergungsbetrieben	2G-Ausnahmen - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (kein Testerfordernis) - Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen (kein Testnachweis erforderlich) - Impf- und Genesenennachweise können	Nachweiskontrolle: - Besteht Verpflichtung, Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die jeweiligen Personen vor dem Zugang/der Inanspruchnahme des Angebots verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	- "Hotspot"-Regelung: 7-Tage-Inzidenz über 1.500/3 Tage: Schließung <u>Außengastronomie:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene - Schließzeiten, Öffnung von 6 bis 20 Uhr <u>Private Zusammenkünfte im öffentlichen (oder privaten) Raum:</u> - Teilnahme von mindestens einer nicht geimpften/nicht genesenen Person: Beschränkung auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes (Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen) - Teilnahme von ausschließlich geimpften und genesenen Personen: höchstens 20 Personen zulässig Hotellerie: <u>Touristische Übernachtungen: 2G-Plus</u> <u>Nicht-Touristische Übernachtungen:</u> Derzeit 2G-Plus-Erfordernis, ab 06. Februar: 3G - Dienst- und Geschäftsreisen, Reisen aus notwendigen medizinischen und sozialen Anlässen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten enger Verwandtschaft, Haushaltsauflösungen, notwendige Betreuung Minderjähriger, Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts, Besuch nicht im Haushalt lebenden Ehepartner:in oder Lebenspartner:in, notwendige Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ähnliche Anlässe) Clubs / Diskotheken: Untersagt Veranstaltungen: Untersagt - Großveranstaltungen, Messen, Feste und Veranstaltungen, insbesondere landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte	durch Testnachweis ersetzt werden bei: - Kindern unter 16 Jahren - Personen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde (ärztliche Bescheinigung) 2G-Plus-Ausnahmen (zusätzliche Testpflicht) - neben Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung wird Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt - neben Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung wird Genesenennachweis vorgelegt - Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung wird vorgelegt und letzte Impfung liegt mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurück - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde - bei Schüler:innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen - Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die noch nicht eingeschult wurden	- Zur Nachweisführung genügt Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original - „Bändchen-Lösung“ möglich K Kontaktdatenerfassung: - Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insb. die Corona-Warn-App, einsetzen - Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung
Sachsen-Anhalt Verordnung vom 23.11.2021 Gültig: 17.01.22-28.01.22	Gastronomie: Es bleibt es bei der 2G-Regel in der Gastronomie (kein 2G-Plus) <u>Innen- und Außengastronomie:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene zu Gaststätten/Hochschulgastronomie 2G-Plus optional Kontaktnachverfolgung	2G-Plus-Ausnahme: - Für Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung - Für „frisch“ Geimpfte (deren letzte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt) - Für „frisch“ Genesene (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion)	Nachweiskontrolle: - Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit amtlichem Lichtbildausweis, Schülerausweis oder amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18.

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	<u>Ausnahme:</u> Belieferung und Mitnahme von Speisen/Getränken, Außer-Haus-Verkauf, Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln, gastronomische Versorgung von Übernachtungsgästen <u>Betriebskantinen:</u> Nicht von 2G-Zugansmodell und Testpflicht erfasst Beherbergung: 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene 2G-Plus optional 3G: Aufenthalte aus beruflichen/ medizinischen Gründen, negativer Test bei Anreise Jeweils Kontaktnachverfolgung Clubs / Diskotheken: Untersagt Veranstaltungen: 2G: bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen inklusive Kontaktnachverfolgung 2G-Plus: bei Kultureinrichtungen/ Sportveranstaltungen/Volksfeste - Kapazitätsbeschränkung auf 50 % - insgesamt max. 5.000 Personen in geschlossenen Räumen, 15.000 Personen im Freien 2G-Plus optional (s. § 2c) Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen/ beruflichen/dienstlichen oder vergleichbaren Gründen (z.B. Meetings, Seminare, Fachkongresse): max. 50 Personen in geschlossenen Räumen, 200 Personen im Freien und Kontaktnachverfolgung	nicht länger als 3 Monate zurückliegt) 2G-Ausnahme: - Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome aufweisen, <u>beachte:</u> in den Schulferien gilt abweichend davon eine Testpflicht für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Personen mit negativem Testergebnis, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der STIKO ausgesprochen wurde / die in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten, bei durchgehendem Tragen von FFP2-Maske ohne Ausatemventil; schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nötig	Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original - Es wird empfohlen, die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, die Nachweise elektronisch und programmgestützt über eine Anwendungssoftware, wie z.B. die Corona-Warn-App, Luca App oder CovPass-App erbringen zu können K Kontaktdatenerfassung: - Kontaktnachverfolgung in Gaststätten, Hotels und bei größeren Veranstaltungen
Schleswig-Holstein Verordnung vom 11./14.01.22 Gültig: 15.01.22 – 08.02.22 Das Parlament hat die epidemische Lage festgestellt.	Gastronomie: - Sperrstunde zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr. <u>Innengastronomie:</u> 2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis Maskenpflicht für Gäste, wenn nicht als Bewirtungsgäste an festem Sitz-/Stehplatz 3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis: - Betriebsangehörige in Betriebskantinen; - bei Bewirtungen aus geschäftlichen/beruflichen/dienstlichen Gründen, innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft; - Hausgäste (die unter 3G-Regelung fallen, s.u.) in Hotels/anderen Beherbergungsbetrieben, wenn kein Zugang zum Bewirtungsbereich von touristisch	2G-Ausnahme: - Kinder bis zur Einschulung; - Minderjährige: getestet oder Schulbescheinigung über regelmäßige zweimal wöchentliche Testung - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können: ärztliche Bescheinigung und Testerfordernis 2G-Plus-Ausnahme: - Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung - Doppelt geimpfte	Nachweiskontrolle: - Bei der Überprüfung digitaler Impfnachweise (d.h. Kontrolle des jeweiligen QR-Codes) Verwendung der CovPass-Check-App. - Zusätzlich Vorlegen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei Gästen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht persönlich bekannt sind K Kontaktdatenerfassung: Keine

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste
Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
	reisenden Gästen; - Bewirtungen von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen als geschlossene Gesellschaft. Hotellerie: 2G-Plus: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis für touristische Beherbergungszwecke 3G: Zutritt auch mit negativem Testnachweis: Mit schriftlicher Bestätigung über geschäftliche/berufliche/dienstlichen Gründe oder medizinische/zwingend sozioethische Gründe Maskenpflicht im Innenraum mit Publikumsverkehr Clubs / Diskotheken: Geschlossen. Tanzveranstaltungen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten sind untersagt. Veranstaltungen: <u>Innenraum:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene (s. spezielle Ausnahmen in § 5a der VO). - 3G: Zutritt auf für Getestete, wenn Anwesenheit für berufliche/geschäftliche/dienstliche Zwecke erforderlich, Maskenpflicht bei Publikumsverkehr - Maximale Teilnehmerzahl: 50 Personen <u>Außenbereich:</u> - Maximale Teilnehmerzahl: 100 Personen <u>Ausnahmen von maximaler Teilnehmerzahl:</u> Veranstaltungen, bei denen Gäste feste Sitzplätze haben (z.B. Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen): Maskenpflicht und Obergrenze von 500 Personen	Genesene (wenn genesen bei der ersten Einzelimpfung, zwischen den beiden Einzelimpfungen oder nach der zweiten Einzelimpfung) - „Frisch“ Geimpfte (deren letzte Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt) - „Frisch“ Genesene (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion weniger als 3 Monate zurückliegt) - Bei Beherbergung auch für Minderjährige	
Thüringen Verordnung vom 24.11.2021 (Stand 21.01.2022) Gültig: 23.01.22 – 08.02.22 In Thüringen gilt ein Frühwarnsystem mit verschiedenen Warnstufen.	Gastronomie: Vorerst (noch) kein 2G-Plus in der Gastronomie. <u>Innen- und Außengastronomie:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene Sperrstunde von 22 Uhr bis 5 Uhr Aktuelles Infektionsschutzkonzept in geschlossenen Räumen mit Abstands- und Maskenpflicht (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske, Ausnahme: am festen Sitzplatz) <u>Ausnahmen von 2G:</u>	2G-Plus-Ausnahme: - Geimpfte mit Nachweis über Auffrischungsimpfung - „Frisch“ Geimpfte (deren für Grundimmunisierung erforderliche letzte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt) - „Frisch“ Genesene (i.S.v. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, siehe www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)	Nachweiskontrolle: - Kontrolle der Nachweise von zugangsberechtigten Personen unter Abgleich der Identität der nachweisenden Person K Kontaktdatenerfassung: - Kontaktnachverfolgung von Gästen: Erhebung/Aufbewahrung/Verarbeitung der Kontaktdaten soll durch

Übersicht Bundesländer: 3G/2G/2G-Plus-Regelungen für Gäste

Stand 26.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut sowie weitere Informationen finden

Sie unter [Auflagen & Praxishilfen](#))



DEHOGA
BUNDESVERBAND

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelung für Gäste	Ausnahme von der 3G / 2G / 2G-Plus-Regelung	Nachweiskontrolle / Kontaktdatenerfassung
Derzeit gilt größtenteils Warnstufe 3.	- Lieferung/Abholung von Speisen/Getränken - Nichtöffentliche Betriebskantinen (Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe/wegen Beschaffenheit der Arbeitsplätze erforderlich) - Nebenbetriebe an Bundesautobahnen Bestimmungen/Autohöfen - Vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb	- Geimpfte Genesene (Genesenennachweis und Nachweis über mindestens eine Impfung) 2G-Ausnahme: - Asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres/noch nicht eingeschulte Kinder	browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen
	Hotellerie: Aktuelles Infektionsschutzkonzept <u>Touristische Übernachtungen:</u> 2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene <u>Nicht-touristische Übernachtungen:</u> 3G: bei notwendigen Reisen, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke; Testnachweis bei Anreise, Testung wiederholend jeweils spätestens mit Ablauf von 72 Stunden	- Asymptomatische Schüler:innen mit Nachweis über regelmäßige Schultestung - Asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mit negativem Testergebnis	
	Diskotheken: Geschlossen	- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: mit schriftlichem ärztlichem Zeugnis (inkl. vollständigem Namen und Geburtsdatum) und negativem Schnelltestergebnis	
	Veranstaltungen: 2G: nichtöffentliche Veranstaltungen im Innenraum, öffentliche Veranstaltungen im Innenraum (bis 50 Personen) und im Außenbereich 2G-Plus: öffentliche Veranstaltungen im Innenraum (mehr als 50 Personen, Ausnahme: Kulturelle Veranstaltungen) <u>Beachte:</u> Kontakt- und Kapazitätsbeschränkungen, Anzeigepflichten Messen / Kongresse: Untersagt Volksfeste: Untersagt		

Die Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichsten 3G/2G/2G-Plus-Erfordernisse in den Ländern. Sie ist nicht abschließend und nicht rechtsverbindlich.

Zusätzlich sind regelmäßig weitere allgemeine und auch besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich, wie z.B. Abstandsregelungen, Maskentragepflichten, Raumlüftungen, Desinfektionen. Auf diese wird in der Übersicht nur vereinzelt hingewiesen. Die Details und weiteren Anforderungen ergeben sich aus den einzelnen Verordnungen und weiteren Bestimmungen der Länder.